

**RS OGH 1991/3/6 1Ob516/91,  
5Ob39/95, 1Ob49/00p, 5Ob244/03y,  
8Ob161/08x, 5Ob231/13a, 6Ob9/20x,  
5Ob8/2**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.1991

## Norm

ABGB §1077 Satz2

## Rechtssatz

Unter "Nebenbedingungen" sind außer den vom Drittkäufer zugesicherten Nebenleistungen auch die übrigen Vertragsbestimmungen (wie etwa die Zahlungskonditionen, die Gefahrtragung, die Gewährleistung und die Kosten der Vertragserrichtung) zu verstehen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 516/91  
Entscheidungstext OGH 06.03.1991 1 Ob 516/91  
Veröff: SZ 64/24 = EvBl 1991/122 S 565 = ecolex 1991,454
- 5 Ob 39/95  
Entscheidungstext OGH 28.02.1995 5 Ob 39/95  
Beisatz: Ein gehöriges Einlösungsangebot hat detaillierte Angaben über die vom Vorkaufsberechtigten mitzuerwerbenden Sachen (Mengenkauf) zu enthalten hat. Erst die genaue Auflistung und Beschreibung dieser Sachen gibt dem Vorkaufsberechtigten jene Entscheidungshilfen zur Hand, die er zur Ausübung seines Vorkaufsrechtes braucht; ist dies nicht der Fall, so hat der Vorkaufsberechtigte Anspruch auf Ergänzung bzw Klarstellung. Ehe diese erfolgt, wird die Frist des § 1075 ABGB nicht in Gang gesetzt. (T1)
- 1 Ob 49/00p  
Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 49/00p  
Beisatz: Auch Bedingungen, Auflagen, verbundene Rechte und Pflichten fallen darunter. (T2)  
Veröff: SZ 73/120
- 5 Ob 244/03y  
Entscheidungstext OGH 25.05.2004 5 Ob 244/03y
- 8 Ob 161/08x  
Entscheidungstext OGH 02.04.2009 8 Ob 161/08x  
Beisatz: Die Zustimmung des Vorkaufsberechtigten zu einer Vertragsklausel, die ihn verpflichtet, die vom Erstkäufer aufgewendeten Vertragserrichtungskosten zu ersetzen, ist zulässig, wenn sie die Ausübung des Vorkaufsrechts nicht unbillig erschwert (hier: Verwendung des Drittvertrags durch den Vorkaufsberechtigten). (T3)  
Bem: Siehe auch RS0124640. (T4)  
Veröff: SZ 2009/45
- 5 Ob 231/13a  
Entscheidungstext OGH 21.02.2014 5 Ob 231/13a
- 6 Ob 9/20x  
Entscheidungstext OGH 23.01.2020 6 Ob 9/20x
- 5 Ob 8/22w  
Entscheidungstext OGH 10.03.2022 5 Ob 8/22w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0020216

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.05.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)